

Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Timur Akçasayar): Konzessions-erneuerung WKW Mühleberg: Folgen für die Stadt Bern

Die BKW Energie AG als Betreiberin des Wasserkraftwerks Mühleberg reichte im Dezember 2015 ein Gesuch für die Erneuerung der Konzession ein, da die bestehende per 29.12.2017 endet. Das Gesuch umfasst eine unveränderte Ausbauwassermenge und Staukoten, eine neue Fischaufstiegs-hilfe, die Erneuerung der Bootstrasanlage und eine Verkürzung der Konzessionsstrecke (Was-serbaupflicht). Gegen dieses Gesuch wurden 10 Einsprachen bzw. Rechtsverwahrungen einge-reicht, auch von der Stadt Bern und den betroffenen Einwohnergemeinden Wohlen b. Bern, Frauen-kappelen, Bremgarten b. Bern und Kirchlindach. Mit dem Grossratsbeschluss Nr. 2017.RRGR.282 vom 6.9.2017 wurde die Konzession für weitere 80 Jahre erneuert (bis 29.12.2097).

Die Stadt Bern hat gegen die Verkürzung der Konzessionsstrecke Einsprache erhoben und eine unveränderte Konzessions- bzw. Gewässerstrecke verlangt. Die bisherige Strecke war in der Kon-zession von 1985 festgelegt und umfasste eine 17.5 km lange Strecke von der unteren Konzessi-onsstrecke des Felsenauwerkes (Felsenaubrücke) bis zur Saanenmündung. Die Konzessionärin be-antragte eine verkürzte Strecke, welche nur bis zur Wohleibrücke führt. Dieser Verkürzung wurde zum Teil entsprochen und neu gilt die Konzessionsstrecke bis zur Halenbrücke. Diese Änderung wird mit einer neuen kantonalen Praxis begründet: «Demgegenüber wird seit einigen Jahren den Konzessionären nur noch für diejenigen Gewässerabschnitte, welche durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst werden, die ganze Wasserbaupflicht übertragen». Wie weiter aus dem Grossratsbe-schluss zu entnehmen ist, wurden früher die Konzessionsstrecken so definiert, dass kein fremdes Unternehmen ein Wasserkraftwerk zwischen den BKW-Kraftwerken bauen kann. Für die Beeinflus-sung der Gewässerabschnitte wurde lediglich das Kriterium der Verlandung der Aaresohle flussauf-wärts berücksichtigt, welche (scheinbar) bei der Halenbrücke endet. Das kantonale Tiefbauamt (TBA) hat der von der Gesuchstellerin beantragten wasserbaupflichtigen Strecke nicht zugestimmt, da die Verlandungsstudie von 2011 festhält, dass bis zum Kraftwerk Felsenau die Gewässersohle und damit auch der Hochwasserspiegel um einige Dezimeter angehoben werden könnten. Die neue Konzessionsstrecke bedeutet, dass zwischen der Felsenau- und Halenbrücke der Kanton wasser-baupflichtig ist, mit entsprechenden Folgekosten für die angrenzenden Gemeinden.

Aufgrund der Konzessionsänderung und der Wichtigkeit des Wohlensees als Naherholungsgebiet wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten bzw. abzuklären:

1. Ist der Gemeinderat bereit, seine Einsprache weiter zu ziehen? Falls Nein, wieso nicht?
2. Hat der Gemeinderat das weitere Vorgehen mit den anderen Gemeinden abgesprochen? Falls Nein wieso nicht und falls Ja, was wurde festgelegt?
3. Welche konkreten Folgen hat die Verkürzung der Konzessionsstrecke für die Stadt Bern?
4. Sind auf Stadtgebietsseite alle Anforderungen für eine einwandfreie Übergabe der Aare-Ufer und des Hochwasserschutzes erfüllt? Falls Nein, welche Massnahmen sind seitens BKW noch zu erfüllen?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat die verschiedenen Konzepte (namentlich das Pflegekonzept Wohlensee vom 09.12.2011, Pflegekonzept Aare 24.03.2010 und Bericht «Wohlensee Bachein-läufe» vom 04.08.2009) und sind diese noch zeitgemäss?
6. Inwieweit ist die Konzessionärin rechtlich verpflichtet, ihre Pflichten aus den Pflegekonzepten umzusetzen und welche Mittel stehen der Stadt zur Verfügung, diese einzufordern?
7. Welche Massnahmen trifft die Stadt Bern, um die Bekämpfung von invasive Neophyten (Prob-lempflanzen wie z.B. Goldruten, Robinie) am Wohlensee sicherzustellen und um allfällige neue Vorkommen zu erkennen?

8. Inwieweit werden die Pflegemassnahmen und die Bekämpfung von invasiven Neophyten zwischen den Gemeinden koordiniert?
9. Ist der Gemeinderat bereit, sich aktiv dafür einzusetzen, dass der Schutzverband Wohlensee der erste Ansprechpartner bei allen Belangen zum Wohlensee ist und von den städtischen und kantonalen Fachstellen vorgängig konsultiert wird?
10. Wie beurteilt der Gemeinderat den Teilrichtplan Landschaft Stadtteil VI (Bottigen-Riedbach-Riedern) von Januar 2005 und ist dieser Richtplan in Umsetzung und aktuell?

Begründung der Dringlichkeit

Damit sich der Stadtrat zeitnah äussern kann, wird die Dringlichkeit beantragt. Einerseits, weil das Referendum im Januar abgelaufen ist und sich der Gemeinderat in den nächsten Wochen mit der Angelegenheit befassen wird (Einsprache) und andererseits, weil die Übergabe der Aare-Ufer bis Ende Jahr abgeschlossen sein wird.

Bern, 15. Februar 2018

Erstunterzeichnende: Timur Akçasayar

Mitunterzeichnende: Michael Sutter, Ladina Kirchen Abegg, Marieke Kruit, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Nadja Kehrl-Feldmann, Tamara Funicello, Edith Siegenthaler, Barbara Nyffeler

Antwort des Gemeinderats

Die BKW Energie AG beantragte Ende 2015 eine Verlängerung der 2017 auslaufenden Konzession für das Flusskraftwerk Mühleberg. In diesem Konzessionsgesuch war auch vorgesehen, die sogenannte Konzessionsstrecke, auf der die Konzessionärin wasserbaupflichtig ist, sehr stark zu verkürzen: Sie sollte neu flussabwärts ausserhalb des Gebiets der Stadt Bern, nämlich bei der Wohleibrücke über den Wohlensee, beginnen und nicht mehr, wie bisher, beim Kraftwerk Felsenau. Auf dem Gebiet der Stadt Bern hätte das eine Verkürzung der Konzessionsstrecke um 6,05 Kilometer bedeutet.

Der Gemeinderat erhob – ebenso wie die Gemeinden Wohlen b. Bern, Bremgarten b. Bern, Frauenkappelen und Kirchlindach – Einsprache gegen diese Verkürzung der Konzessionsstrecke, weil die Wasserbaupflicht auf der Strecke zwischen dem Felsenau-Kraftwerk und der Wohleibrücke neu an den Kanton Bern gegangen wäre und die ihm dafür anfallenden Kosten für Unterhaltsarbeiten auf ihrem Gemeindegebiet zu zwei Dritteln die Stadt Bern hätte tragen müssen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschloss am 6. September 2017 einstimmig und ohne Enthaltungen die Erneuerung der Wasserkraftkonzession für das Wasserkraftwerk Mühleberg. Bezüglich Konzessionsstrecke genehmigte er eine Verkürzung um 1,95 Kilometern vom Felsenau-Kraftwerk bis zur Halenbrücke – und nicht, wie von der BKW beantragt, bis zur Wohleibrücke (6,05 Kilometer). Das bedeutet, dass für die besagte knapp 2 Kilometer lange Strecke zwischen dem Felsenau-Kraftwerk und der Halenbrücke neu der Kanton Bern wasserbaupflichtig ist, wobei er zwei Drittel der für das linke Flussufer anfallenden Kosten der Standortgemeinde Bern überwälzt (das rechte Flussufer liegt auf dem Gemeindegebiet von Bremgarten und Kirchlindach).

Zur Begründung führt der Grosse Rat unter anderem aus, dass der Kanton der Forderung der Stadt Bern nach einer im Vergleich zur bisherigen Situation unveränderten Wasserbaupflichtstrecke weitgehend, aber nicht vollständig entspreche. Die Wasserbaupflicht werde der Konzessionärin praxisgemäss so weit übertragen, als der Wohlensee und flussaufwärts die Aare durch die Wasserkraftnutzung des Wasserkraftwerks Mühleberg beeinflusst werden. Das sei bis zur Halenbrücke, aber nicht weiter der Fall.

Vor diesem Hintergrund können die konkreten Fragen der Interpellation wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Die Rechtsmittelfrist für eine allfällige Beschwerde gegen den Konzessionsentscheid des Grossen Rats betreffend Konzessionserneuerung für das Wasserkraftwerk Mühleberg ist am 9. März 2018 abgelaufen. Weil er mit seiner vorgängigen Einsprache weitgehend durchgedrungen ist und eine Beschwerde rechtlich nur wenig Aussichten auf Erfolg hätte, hat der Gemeinderat im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenz entschieden, gegen den Beschluss des Grossen Rats keine Beschwerde zu erheben.

Zu Frage 2:

Die Stadt Bern hat ihre Haltung mit den von der Verkürzung der Konzessionsstrecke ebenfalls betroffenen Einwohnergemeinden Bremgarten b. Bern und Kirchlindach abgestimmt. Beide Nachbargemeinden haben ebenfalls auf eine Beschwerde verzichtet.

Zu Frage 3:

Die Verkürzung der Konzessionsstrecke um 1,95 Kilometer führt dazu, dass auf dieser Strecke neu der Kanton wasserbaupflichtig wird und er die Kosten teilweise auf die Stadt Bern überwälzen wird (siehe oben). Der Stadt Bern entstehen dadurch, grob geschätzt, jährliche Mehrkosten von durchschnittlich Fr. 10 000.00.

Zu Frage 4:

Der Grosse Rat hat in die Konzessionserneuerung die Auflage aufgenommen, dass die BKW die Strecke zwischen dem Kraftwerk Felsenau und der Halenbrücke in mängelfreiem Zustand und nach Vorgaben des Tiefbauamts des Kantons Bern bis zum 31. Dezember 2019 zu übergeben hat.

Zu Frage 5:

Das Pflegekonzept Wohlensee vom 9. Dezember 2011 regelt die systematische Uferpflege der Aare ab dem Kraftwerk Felsenau bis zum Stauwehr Mühleberg. Die Uferpflege in der (nun verkürzten) Wasserbaupflichtstrecke richtet sich auch künftig nach diesem Konzept. Der Bericht «Wohlensee Bacheinläufe» vom 4. August 2009 regelt die Beseitigung von Geschiebeablagerungen bei Bachmündungen und Drainageausleitungen. Die Instandhaltung der Bacheinläufe in den Wohlensee ist gemäss Beschluss des Grossen Rats auch weiterhin nach diesem Bericht zu gewährleisten.

Zu Frage 6:

Das Pflegekonzept Wohlensee (vgl. oben Ziffer 5) schreibt der Konzessionärin BKW vor, die Bekämpfung von invasiven Neophyten nach dem neusten Stand der Erkenntnisse durchzuführen. Dies wird auch im Beschluss des Grossen Rats zur Konzessionserneuerung bekräftigt.

Zu Frage 7:

Die Stadt Bern bekämpft die invasiven Neophyten auf ihren eigenen Flächen, d.h. ausserhalb der Konzessionsstrecke. Auf den Flächen der Konzessionsstrecke kann sie im Auftrag die Bekämpfung übernehmen. Diese Arbeiten sind auch mit dem Schutzverband Wohlensee abgesprochen und koordiniert. Die Stadt Bern hat 2015 die Kartierung aller Neophyten, die auf der Schwarzen Liste von Info Flora aufgeführt sind und auf dem Stadtgebiet liegen, ein erstes Mal durchgeführt und wird diese Aufnahmen alle vier Jahre aktualisieren.

Zu Frage 8:

Stadtgrün Bern koordiniert die Neophytenbekämpfung sowohl mit den Nachbargemeinden wie auch mit weiteren relevanten Akteuren (ewb, Verkehrsbetriebe, Schutzverband Wohlensee, Kanton etc.) und pflegt einen regelmässigen Austausch. Die Zuständigen der Gemeinden rund um Bern werden

zudem jährlich von Stadtgrün Bern in die Arbeitsgruppe Neophyten eingeladen – ein Vernetzungs- und Wissensnetzwerk.

Zu Frage 9:

Der Schutzverband Wohlensee ist ein Verein, der sich aus privaten und öffentlichen Organisationen zusammensetzt, welche am Wohlensee ein Schutz- und Nutzungsinteresse wahrnehmen und zum Schutz von dessen Natur und Landschaft beitragen. Die Stadt Bern ist ein langjähriges, aktives Mitglied des Schutzverbands, zusammen mit anderen Seeanstössergemeinden (Kirchlindach, Frauenkappelen, Mühleberg und Wohlen), der BKW sowie weiteren Organisationen mit Schutz- oder Nutzungsinteressen. Bereits heute wird der Schutzverband als wichtiger Interessensvertreter wahrgenommen und in relevanten Geschäften mit Bezug zum Wohlensee konsultiert. Der Gemeinderat sieht hier im Moment keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 10:

Der Teilrichtplan Landschaft Stadtteil VI Bottigen-Riedbach-Riedern ist behördenverbindlich und in Kraft. Ein zentraler Inhalt des Teilrichtplans betreffend Landschaftsschutz wurde im Jahr 2010 mit dem Zonenplan Bern West umgesetzt. Weitere Inhalte werden im Rahmen laufender Projekte realisiert, so beispielsweise im Rahmen von Renaturierungsprojekten für Fließgewässer oder im Rahmen von Massnahmen für die ökologische Vernetzung im Landwirtschaftsgebiet.

Bern, 21. März 2018

Der Gemeinderat